



Einschätzungshilfe zur Früherkennung einer **akuten** Kindeswohlgefährdung

Die vorliegende Einschätzungshilfe unterstützt Hebammen bei der frühzeitigen Wahrnehmung von Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist die KESB zu informieren.¹

Name/Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:
Name/Vorname der Mutter:	Name/Vorname des Vaters:
Name/Vorname der ausfüllenden Person:	Datum:

Akute Kindeswohlgefährdung

Folgende Anhaltspunkte² können darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss um das Kind vor einer erheblichen Gefährdung zu schützen:

Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.	<input type="checkbox"/>
Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.	<input type="checkbox"/>
Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson das Kind zu sehen oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.	<input type="checkbox"/>

¹ Hebammen unterstehen der beruflichen Schweigepflicht gemäss Art. 321 StGB. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, sind sie zur Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an die KESB berechtigt (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

² Quelle: Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2015): Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. Berner Fachhochschule und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.